



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 11.04.2022

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:40 Uhr

Ort, Raum: Schmiechachhalle

Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Greiner, Thomas

Kölz, Josef

König, Herbert

Mutter, Christian

Schweyer, Sophie

Spöttl, Siegfried

Sumperl, Martin

Velt, Katharina

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine, Frau Glas

Abwesende:

Mitglieder

Kistler, Wilhelm

Entschuldigt

Ludwig, Stefan

Entschuldigt

Schuster, Wolfgang

Entschuldigt

Zerle, Peter

Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Westlich des Kappelweges" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 2021/4565-02
4. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Westlich des Kappelweges" - Abwägung Nr. 1: LEW Verteilnetz GmbH vom 02.03.2022
Vorlage: 2021/4565-04
5. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Westlich des Kappelweges" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4565-03
6. Bauantrag zur Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit auf dem Grundstück Flur Nr. 168 der Gemarkung Schmiechen
Vorlage: 2022/4888
7. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet wurden.
Vorlage: 2022/4863
8. Bauvoranfrage zur Errichtung eines zus. Stegs über die Schmiechach;
Vorlage: 2022/4885
9. Antrag zur Errichtung eine Carports auf dem Grundstück Flur Nr. 51; Abweichung von der Abstandsflächenregelung
Vorlage: 2022/4884
10. Frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem
Vorlage: 2020/3674-04
11. Heizsystem für die Gemeindegebäude an der Schulstraße 4; Veröffentlichung der Bewerbungsmöglichkeit
Vorlage: 2022/4882

12. Verkehrssituation in der Steindorfer Straße;
Beratung über Verbesserungsmöglichkeiten
Vorlage: 2022/4881
13. Feuerwehrhaus Unterbergen;
Anbau zur Unterbringung zusätzlicher Ausrüstung
Vorlage: 2022/4883
14. Genehmigung der Niederschrift vom 07.03.2022, öffentlicher Teil
15. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Der Verkehrsspiegel Ecke Meringer/Birkenstr. ist verdreht.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 07.03.2022 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist:

1. Es wurden keine Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

TOP 3 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Westlich des Kappelweges" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange Vorlage: 2021/4565-02

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen hat in der Sitzung am 13.09.2021 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“ aufzuheben und das entsprechende Verfahren hierfür einzuleiten. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), jeweils in der Fassung vom 10.01.2022, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.01.2022 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01. Februar 2022 bis einschließlich 04. März 2022 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.01.2022 bis zum 04.03.2022 beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Gesundheitsamt Aichach-Friedberg
3	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
4	Kreisbrandrat
5	Bayernwerk Netz GmbH
6	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
8	Finanzamt Augsburg-Land
9	Bayernets
1	Amtsgericht Aichach
0	
1	LEW Verteilnetz GmbH
1	

Von diesen 11 Trägern öffentlicher Belange hat insgesamt einer Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1	LEW Verteilnetz GmbH
1	

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

**TOP 4 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Westlich des Kappelweges" -
Abwägung Nr. 1: LEW Verteilnetz GmbH vom 02.03.2022
Vorlage: 2021/4565-04**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 02.03.2022:

Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Anlagenbestand der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) verbunden, so dass dieser auch weiterhin gesichert ist.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 5 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Westlich des Kappelweges" -
Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4565-03**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen hat in der Sitzung am 13.09.2021 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“ aufzuheben und das entsprechende Verfahren hierfür einzuleiten. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), jeweils in der Fassung vom 10.01.2022, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.01.2022 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01. Februar 2022 bis einschließlich 04. März 2022 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.01.2022 bis zum 04.03.2022 beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nachdem infolge der vorgenommenen fachlichen Würdigung und Abwägung keine Anpassungen, Konkretisierungen und Klarstellungen an den Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“ erforderlich werden, muss kein erneutes Beteiligungs- / Auslegungsverfahren mehr durchgeführt werden. Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“ kann demnach mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden. Mit dessen ortsüblicher Bekanntmachung

tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“ in der Folge in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A), in der Fassung vom 11.04.2022, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung (Teil B) in der Fassung vom 11.04.2022 wird als Bestandteil der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlich des Kappelweges“ gebilligt.
3. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 6 Bauantrag zur Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit auf dem Grundstück Flur Nr. 168 der Gemarkung Schmiechen
Vorlage: 2022/4888**

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technischeinheit auf dem Grundstück Flur Nr. 168 der Gemarkung Schmiechen.

Das Bauvorhaben soll im nicht überplanten Bereich, im Außenbereich errichtet werden. Entsprechend dem § 35 BauGB (Baugesetzbuch) ist ein Bauvorhaben im Außenbereich unter Anderem nur dann zulässig, wenn dieses privilegiert ist. Funkmasten für Telekommunikations-einrichtungen (Mobilfunk) sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich mit aufgeführt.

Der Gemeinderat wurde bereits im Vorfeld über das Vorhaben informiert. Der von Seiten der Gemeinde vorgeschlagene Alternativstandort nördlich der Schlepperhalle wurde vom Betreiber nicht ins Auge gefasst.

Ein Ausschnitt der Planunterlagen liegt der Sitzungsvorlage bei. Diese werden in der Sitzung zusätzlich vorgelegt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag zur geplanten Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technischeinheit und

Vorschlag 1: erteilt für die geplante Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technischeinheit auf dem Grundstück Flur Nr. 168 der Gemarkung Schmiechen aufgrund der bestehenden Privilegierung nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 3 sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 3:6 Somit abgelehnt

Vorschlag 2:

verweigert für das Bauvorhaben an dem beantragten Standort sein gemeindliches Einvernehmen aus folgenden Gründen:

A) Die Gemeinde verkennt nicht die Notwendigkeit des Netzausbaus im Mobilfunksektor und die dazu getroffenen gesetzlichen Regelungen. Auch ist uns bekannt, dass eine lückenlose Versorgung des Eisenbahnnetzes im 5G-Mobilfunknetz eine Vorgabe der Bundes- und Landespolitik an die Mobilfunkbetreiber darstellt.

Die Gemeinde wehrt sich auch nicht grundsätzlich und pauschal gegen die Errichtung eines Mobilfunkmastes als hierfür notwendige Infrastruktur im Bereich der Gemeinde. Sie lehnt jedoch den von der Antragstellerin aktuell vorgesehenen und beantragten Standort ab, und zwar aus nachfolgenden Gründen der Ortsentwicklung und der städtebaulichen Wirkung:

- (1) Die Gemeinde Schmiechen geht davon aus, dass auch in Zukunft eine bauliche Entwicklung der Gemeinde durch geplante Ausweisung weiterer Baugebiete sinnvoll und geboten ist. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern wird künftig ausdrücklich gefordert, bei der Ausweisung von Neubaugebieten aus Gründen des Klimaschutzes, der Reduzierung von weiteren Belastungen aus den Pendlerverkehren insbesondere auf eine gute Erschließung im öffentlichen Personennahverkehr Wert zu legen.

Dies gilt zweifellos im besonderen Maße für eine Gemeinde wie Schmiechen, die auf Grund Ihrer Lage im Einzugsbereich der Ballungsräumen München und Augsburg sowie des Mangels an ortsansässigen Arbeitsplätzen in ausreichender Zahl ein überdurchschnittlich hohes, in Zukunft sicher noch steigendes Pendleraufkommen aufzuweisen hat. Schmiechen kann eine ausgezeichnete Anbindung an den ÖPNV durch einen Bahnhalt an der Ammerseebahn aufweisen, der direkte und vertaktete Verbindungen nach Augsburg sowie ganztägig zahlreiche Umsteigeverbindungen nach München - sowohl über Mering als auch über Geltendorf - mit jeweils attraktiven Fahrzeiten aufweisen kann. In Richtung Augsburg ist Schmiechen in den Gemeinschaftstarif des Augsburger Verkehrsverbunds AVV eingebunden. In Richtung München wird eine Einbeziehung in den MVV angestrebt und aktuell durch bereits laufende Untersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Einbeziehung des unmittelbar angrenzenden Landkreises Landsberg/Lech konkretisiert. Es versteht sich daher von selbst, dass bei einer künftigen Ausweisung neuer Wohngebiete in Schmiechen auch und gerade Flächen in Betracht kommen sollen, die eine fußläufige Nähe zum Bahnhofpunkt aufweisen und damit beste Chancen bieten, künftige Pendler zur Nutzung des Bahnangebots und zum Verzicht auf die PKW-Nutzung zu veranlassen.

Die Flächen, die dies am ehesten und mit den kürzesten Wegen zum Bahnhofpunkt ermöglichen würden, liegen nördlich der Fuggerstraße und damit genau auch dort, wo nun der Mobilfunkmast beantragt wird. Es muss sicher nicht weiter begründet werden, dass ein 30-40 Meter hoher Mobilfunkmast an dieser Stelle schon aufgrund seiner Dominanz und Wirkung auf das Ortsbild die Ausweisung eines Entwicklungsgebietes im unmittelbaren Umgriff teilweise verhindern bzw. für nicht unmittelbar durch die Mastanlage beanspruchte Flächen im weiteren Umfeld zumindest ein erhebliches Attraktivitäts- und Vermarktungshindernis darstellen würde. **Der Standort behindert daher eine potentielle Gemeindeentwicklung gerade dort, wo es im Hinblick auf die Ziele der Landesplanung, hier die Nähe zu einem ÖPNV-Angebot für Pendler, besonders geboten wäre.**

- (2) Der Bahnhofpunkt Schmiechen liegt heute in einer engen Gleiskurve und hat einen sehr niedrigen Bahnsteig. Dadurch entsteht zwangsläufig ein relativ großer Spalt zwischen Bahnsteig und Fahrzeug beim Ein- und Aussteigen; eine Bahnsteiganhebung ist an diesem Standort durch die Kurve jedoch unmöglich. Ein barrierefreier Ausbau durch

Freistaat und Bahn wäre daher wohl nur im Rahmen einer Verlegung des Haltepunkts möglich. Dieser müsste zweckmäßigerweise entlang der Fuggerstraße erfolgen, weil in deren Verlauf das parallel verlaufende Bahngleis abschnittsweise die notwendige kurvenfreie Trassierung aufweist und hier gleichzeitig eine entsprechende Nähe zur Besiedlung im Einzugsgebiet bzw. eine gute Erreichbarkeit (Erschließung) gegeben wäre. Dies gilt natürlich erst recht im Falle der Konkretisierung der Überlegungen unter Ziff. 1.

Da es hierfür noch keine konkrete Planung gibt und folglich auch die bahnseitig anzustrebende Bahnsteiglänge unbekannt ist, kann allerdings auch nicht gesagt werden, wie weit nach Norden sich eine entsprechende Bahnsteiganlage erstrecken müsste. Es kann jedenfalls derzeit und bis auf weiteres nicht ausgeschlossen werden, dass auch der vom Antragssteller beabsichtigte Standort für einen Mobilfunkmast noch Bestandteil einer solchen Bahnsteiganlage mit ausreichender Länge werden müsste. **Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass der beabsichtigte Standort unter Umständen auch den späteren barrierefreien Neubau der Bahnsteiganlage durch Freistaat und DB be- oder im Extremfall sogar verhindern würde.**

- (3) Der vom Antragssteller beabsichtigte Standort liegt auf völlig freier Fläche, auch frei von umgebender Bestands-Bepflanzung, und zwar wohl am höchsten westlichen Rand des Paartals, das hier bekanntlich ein FFH-Gebiet darstellt. Er wäre in dieser Position über eine weite Entfernung sichtbar und würde künftig des Paartal optisch dominieren und prägen., also landschaftsprägend. Das kann städtebaulich und landschaftspflegerisch eigentlich nicht gewollt sein.

Hinzu kommt, dass sich nur wenige hundert Meter südlich des beantragten Standorts, im unmittelbaren Bereich des Bahnhofs und damit ebenfalls auf der Hangkante, bereits ein ebenfalls die umgebende Bebauung weit überragender Schleuderbetonmast befindet. Hier handelt es sich um eine Betriebsanlage der DB Netz (Zugfunk). Würde dem Standortvorschlag des Mobilfunkbetreibers gefolgt, dann würden gleich zwei hohe Schleuderbetonmaste in nur kurzem Abstand zueinander die städtebauliche Situation im Bereich der Schmiechener Bahnhofssiedlung und der Hangkante zum Paartal extrem dominieren.

- B) Genau diese städtebauliche Beurteilung und Abwägung fordert aber auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.06.2013 - 4 C 2/12. Die vorgenannten Gründe (1), (2) und (3) stellen aus unserer Sicht gewichtige Gründe da, die u.a. gemäß den Kriterien des BVerwG-Urteils in der Standortabwägung zu berücksichtigen sind. Die Rechtsprechung verlangt für derartige Vorgaben im Außenbereich einen **spezifischen Standortbezug**. Dieser entfällt nach dem zitierten Urteil, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Standorten zwar Lagevorteile bietet, das **Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt**. Das Kriterium der Ortsgebundenheit wurde für Mobilfunkanlagen durch das Urteil auf eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit erweitert.

Für den beantragten Standort gibt es **mindestens eine Alternative** im relevanten Raum, nämlich ein hierfür aus Sicht der Gemeinde wesentlich geeigneteres Grundstück, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet und pachtweise als Standort zur Verfügung gestellt würde. Eine Anbindung an die gerade entstehende Glasfaserinfrastruktur sowie ans Stromversorgungsnetz erscheint möglich.

Laut Urteil muss die Orts- und Gebietsgebundenheit eines Standortes und somit auch die Privilegierung verneint werden, wenn dem Betreiber ein funktechnisch gleichwertiger Alternativstandort zugemutet werden kann. Die funktechnische Eignung des Alternativstandorts wurde seitens der Antragsstellerin gegenüber dem Bürgermeister der Ge-

meinde bejaht. Gegen den Standort mündlich geltend gemacht. Die Antragstellerin hat bisher noch keinerlei Verhandlungen mit der Gemeinde über die Pachtkosten der Alternativfläche geführt, kann also eine gesamtwirtschaftliche Bewertung des Alternativstandortes über die Lebensdauer des Mastes noch nicht vorgenommen haben.

- C) Neben den städtebaulichen Gründen sollte aus unserer Sicht auch ein Aspekt der Versorgungsqualität berücksichtigt werden: Die Gemeinde legt darauf Wert, dass ein etwaiger Mobilfunkmast, wenn schon zur Versorgung der Bahnlinie erforderlich, dann so situiert wird, dass er auch einen echten Mehrwert für die Mobilfunkversorgung der Gemeinde erzeugt. Einschlägige, im Internet zugängliche Darstellungen der Bundesnetzagentur sowie von Mobilfunkbetreibern zeigen eine Unterversorgung vor allem des Bereichs **Altort Schmiechen**, und zwar westlich und nördlich der Straßenzüge Steindorfer Straße bzw. Ringstraße. Es macht daher aus Sicht der Gemeinde Sinn, eine optimierte Standortsuche daran zu orientieren, dass dabei möglichst sowohl eine Mobilfunkversorgung des noch unversorgten Abschnitts der Bahnlinie - dieser liegt wohl ausweislich der zitierten Darstellungen offensichtlich nördlich der Gemeinde Richtung Merching - als auch des vorgenannten Teils des Altortes ermöglicht wird - und zwar einerseits möglichst strahlungsarm, also auch mit **möglichst geringer Leistung**, andererseits in einer für Entwicklung und Ortsbild der Gemeinde akzeptablen Entfernung.

Der von der Gemeinde vorgeschlagene und angebotene Alternativstandort erfüllt diese Anforderungen deutlich besser als der beantragte Standort.

D) Verfahren und Mobilfunkpakt Bayern II

Sofern die Antragstellerin geltend macht, dass sie im Jahr 2020 den Bürgermeister der Gemeinde von der grundsätzlichen Absicht in Kenntnis gesetzt, im weiteren Verlauf auch über die in Augenschein genommenen Grundstücke informiert und in dieser Phase von der Gemeinde noch keinen Alternativvorschlag erhalten hat, so ist dies zwar zutreffend. Die vorgenannten Überlegungen und Einwände haben sich tatsächlich erst im Rahmen der vom 2020 neu gewählten Gemeinderat durchgeführten Beratungen zur zukünftigen Entwicklung der Gemeinde ergeben. Als konsequente Folge daraus haben wir nun auch einen alternativen Standort für die Mastanlage angeboten und sind bereit, hierfür ein gemeindliches Grundstück anzubieten.

Auch wenn also unsere Einwände im Rahmen des vorgeschalteten Beteiligungsverfahrens nach dem Mobilfunkpakt Bayern II aus den vorgenannten Gründen noch nicht eingebracht werden konnten und ein alternativer Standortvorschlag auch erst vor Kurzem unterbreitet wurden, so sind für die Beurteilung im Genehmigungsverfahren zweifellos die Verhältnisse zum Zeitpunkt dieses Verfahrens heranzuziehen. **Festzuhalten ist, dass die Verfügbarkeit eines alternativen Standorts, wie im BVerwG-Urteil genannt, gegeben ist.**

Zusammenfassung: Die Gemeinde lehnt, wie dargestellt, den bisher beantragten Standort aus den dargelegten Gründen klar ab, ist aber weiterhin zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Antragstellerin bereit. Leider ist die Antragstellerin bisher nicht bereit, auf unseren Alternativvorschlag einzugehen und damit noch den auch im Mobilfunkpakt angestrebten

Konsens mit der Gemeinde zu suchen.

Wir bitten daher die Baugenehmigungsbehörde, angesichts dieser Sachlage den Antrag am gewünschten Standort abzulehnen und auf die Antragstellerin entsprechend einzuwirken, damit eine konstruktive Standortwahl stattfinden kann. Letztlich sollte eine Akzeptanz seiner Anlage in der Bevölkerung und die Chance, dass die gewählten Gemeindevorteiler einen im Konsens gefundenen Standort dann auch gegenüber den Bürgern vertreten, für den Antragssteller eine durchaus erstrebenswerte Perspektive sein.

E) Masthöhe und -form

Die mehr oder weniger negative städtebauliche bzw. landschaftsprägende Wirkung eines Mobilfunkmastes nimmt unbestritten mit dessen Höhe und Massivität zu. Der einschlägigen Literatur ist zu entnehmen, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten, z.B. auch zur Versorgung von Autobahnen, bevorzugt Standorte mit relativer Höhenlage gesucht wurden und werden, um auf diesen dann entsprechend niedrigere Masthöhen mit dadurch deutlich geringeren gestalterischen Auswirkungen auf die Umgebung umzusetzen. Beispiele für diese grundsätzlich plausible Strategie finden sich auch näheren Umfeld, z.B. im Bereich der Gemeinde Türkenfeld.

Es erscheint uns insoweit auch nachvollziehbar, dass die Antragstellerin auf einen Standort im Bereich der Gemeinde Schmiechen abzielt, weil diese im näheren Bereich die höchste topographische Höhenlage aufweist. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist uns dann aber, warum ausgerechnet in dieser Höhenlage eine Masthöhe von 30-40 Metern (entspricht der Kirchturmhöhe der bisher landschaftsprägenden Pfarrkirche Schmiechen) angestrebt und beantragt wird. Dahinter steht, so befürchten wir, möglicherweise die Absicht, mit diesem Standort nicht nur den Nahbereich einschließlich des bisher nicht versorgten Segments der Bahnstrecke im 5G-Netz abzudecken, sondern einen weit größeren Einzugsbereich. Dies wiederum würde aber wohl eine entsprechend hohe Leistung der Anlage erfordern - was im Nahbereich die Befürchtung negativer Auswirkungen der damit verbundenen Strahlung erheblich erhöht und die Akzeptanz einer solchen Anlage massiv reduziert. Wir bitten daher die Genehmigungsbehörde, hilfsweise auch der Frage der wirklich notwendigen Masthöhe, des von der Betreiberin tatsächlich angestrebten Versorgungsradius und der maximal geplanten Anlagenleistung sowie deren Strahlungswirkung besonderes Augenmerk zu schenken und dies ggf. vor einer etwaigen Genehmigung auch noch gutachterlich beurteilen zu lassen.

Gleiches gilt für die Ausführung: Während zur Nahversorgung mit 5G heute fast überall Gittermasten errichtet werden, die in ihrer optischen Wirkung deutlich weniger massiv sind, wird hier ein massiver Schleuderbetonmast beantragt. Auch dies nährt die Befürchtung, dass die Antragstellerin hier weit mehr als eine rein lokale 5G-Versorgung beabsichtigt. Wir bitten die Genehmigungsbehörde daher, auch die Ausführung kritisch zu hinterfragen und nach Möglichkeit aus Gründen der städtebaulichen Wirkung auf eine weniger massive Ausführung zu bestehen.

Abstimmungsergebnis: 6:3 somit das gemeindliche Einvernehmen verweigert

TOP 7 Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet wurden.
Vorlage: 2022/4863

Sachverhalt:

Folgende Bauanträge im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO wurden bei der Verwaltung eingereicht und zwischenzeitlich an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

1. Die Bauherren beantragten am 15.03.2022 den Neubau eines Wintergarten an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fuggerstraße 4 in Schmiechen im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO. Der Antrag wurde am 17.03.2022 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

1. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördlich der Thünefeldstraße“. Der Antrag wurde nach Art. 58 BayBO in der Genehmigungsfreistellung eingereicht. Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

TOP 8 Bauvoranfrage zur Errichtung eines zus. Stegs über die Schmiechach; Vorlage: 2022/4885

Sachverhalt:

Aufgrund der Therapie-Pferdehaltung auf den Grundstücken an der Ringstraße ist es nach Ausführungen des Betreibers (beigefügtes Anschreiben) erforderlich einen zusätzlichen Übergang (Steg) über die Schmiechach zu errichten.

Wenn durch den Steg der Abfluss der Schmiechach nicht beeinträchtigt ist und der Unterhalt des Übergangs (Steg) durch den Grundstückseigentümer gesichert ist, könnte das gemeindliche Einvernehmen für die Maßnahme in Aussicht gestellt werden.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Bauvoranfrage zur Errichtung eines zusätzlichen Steges über die Schmiechach auf Höhe des Grundstücks Flur Nr. 62/2 der Gemarkung Schmiechen und stimmt der Durchführung der geplanten Maßnahme unter der Voraussetzung, dass der Abfluss der Schmiechach nicht beeinträchtigt wird und der Unterhalt vom Antragsteller geleistet wird zu.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 9 Antrag zur Errichtung eine Carports auf dem Grundstück Flur Nr. 51; Abweichung von der Abstandsflächenregelung Vorlage: 2022/4884

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Flur Nr. 51 der Gemarkung Schmiechen plant die Errichtung eines Carports auf seinem Grundstück. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen der Gestaltungssatzung und wäre somit verfahrensfrei zu errichten.

Im Artikel 6 Abs. 9 der Bay. Bauordnung (Bay. BO) ist für Grenzbebauungen eine max. Anbaulänge von 15 m festgesetzt. Durch die bestehenden Grenzbauten ist bereits eine Länge von ca. 14 m erreicht.

Da Ausnahmen vom Abstandsflächenrecht nur von Seiten des Landratsamtes ausgesprochen werden können, wurde vom Antragsteller ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Aichach-Friedberg gestellt.

Um das Bauvorhaben zu ermöglichen müsste nunmehr von Seiten der Gemeinde die Abstandsfläche im Bereich des gemeindlichen Grundstücks Flur Nr. 51/4 übernommen werden. Entsprechend den Vorgaben der Bay.BO dürfen die Abstandsflächen von Gebäuden bis zur Hälfte in die öffentliche Fläche ragen. Hier würde die gesamte Breite der öffentlichen Fläche (geplanter Verbindungsweg) in Anspruch genommen werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der Möglichkeit durch Übernahme der Abstandsfläche der Bestandsgebäude die Errichtung des geplanten zusätzlichen Carports zu ermöglichen und stimmt der Übernahme der Abstandsfläche auf einer Tiefe von 3,00 m (gesamte Grundstücksbreite des geplanten Verbindungswegs) auf dem Gemeindegrundstück Flur Nr. 51/4 der Gemarkung Schmiechen zu.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 10 Frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem
Vorlage: 2020/3674-04

Sachverhalt:

Das Bündnis 90 / Die Grünen haben bereits mit Schreiben vom 03.11.2019 den in der Anlage beigefügten „Antrag auf frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem“ gestellt. Im Hinblick auf offene technische und personelle Fragestellungen sowie vor dem Hintergrund des absehbaren Endes der Wahlperiode wurde die Behandlung für den Start der neuen Wahlperiode 2020 - 2026 geplant. Mit dem Ausbruch der Pandemie rückte die weitere Behandlung dann nochmals in den Hintergrund.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Rechtlich betrachtet betrifft der oben genannte Antrag zunächst die Beschlussgremien des Marktes Mering. Da die eingesetzte Software jedoch so konfiguriert und angelegt ist, dass alle der Verwaltungsgemeinschaft Mering betreuten Mitgliedsgemeinden bzw. Körperschaften integriert sind, sollte nach Mitteilung der Herstellerfirma bezüglich der Systemanforderungen eine einheitliche Linie gefahren werden.

Um eine körperschaftsübergreifende gleichlautende Beschlussfassung zu erreichen, wurde das Anliegen der Gemeinschaftsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

a) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für das zuständige Gremium vorzubereiten, um eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung in folgenden Punkten vorzunehmen:

1. Die Beschlussvorlagen und Unterlagen werden im Bürgerinformationssystem gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

2. Anträge, Tischvorlagen, die in der Sitzung nachgereicht und beraten werden, werden nachträglich ebenfalls im Ratssystem und Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Bereitstellung von sämtlichen öffentlichen Anlagen im Bürgerinformationssystem erneut zu prüfen (Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019)

Abstimmungsergebnis: 5:11, damit abgelehnt

b) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Beschlussvorlagen im Bürgerinformationssystem von bislang 24 Stunden auf nunmehr 48 Stunden zu verdoppeln.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0, damit angenommen

Mit dieser Beschlussfassung haben die Vertreter der drei Kommunen in der Gemeinschaftsversammlung ihren Willen für ein gemeinsames Vorgehen mehrheitlich bekundet.

Zur Thematik der Veröffentlichung von Anlagen sei an dieser Stelle seitens der Verwaltung nochmals darauf hingewiesen, dass dies eine datenschutzrechtliche Prüfung und Bearbeitung aller Anlagen mit einem entsprechenden Zeit- und Personalaufwand bedeuten würde. Die meisten Kommunen sehen daher davon ab.

Auf Grund der dargestellten rechtlichen Zuständigkeit wird diese Beschlussvorlage den Gemeinderäten in Schmiechen, Steindorf und Mering zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. **Ziel soll es hier nach Auffassung der Verwaltung sein, in allen drei Gremien die Beschlusslage aus der Gemeinschaftsversammlung zu übernehmen** und zu bekräftigen, da nur auf diesem Weg das gemeinsame Vorgehen ohne größere Investitionen in die Software-Konfiguration gewährleistet werden kann. Das bedeutet konkret, dass der Beschlussbuchstabe a) abgelehnt und dem Beschlussbuchstaben b) zugestimmt werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Soweit keine einheitliche Linie aller Beteiligten zustande kommt, steht die Frage der Neukonfiguration der Software einschließlich der Beschaffung weiterer Lizenzen im Raum.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für das zuständige Gremium vorzubereiten, um eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung in folgenden Punkten vorzunehmen:
1. Die Beschlussvorlagen und Unterlagen werden im Bürgerinformationssystem gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
 2. Anträge, Tischvorlagen, die in der Sitzung nachgereicht und beraten werden, werden nachträglich ebenfalls im Ratsinformationssystem und Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Bereitstellung von sämtlichen öffentlichen Anlagen im Bürgerinformationssystem erneut zu prüfen (Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019)

Abstimmungsergebnis: 0:9 somit abgelehnt

- b) Der Gemeinderat beschließt den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Beschlussvorlagen im Bürgerinformationssystem von bislang 24 Stunden auf nunmehr 48 Stunden zu verdoppeln.

Abstimmungsergebnis: 9:0 somit angenommen

**TOP 11 Heizsystem für die Gemeindegebäude an der Schulstraße 4;
Veröffentlichung der Bewerbungsmöglichkeit
Vorlage: 2022/4882**

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Entwurf der Bekanntmachung zur Bewerbung von Anbieter zur Errichtung einer ökologischen Heizung mit Belieferung der Gemeindegebäude an der Schulstraße 4 und stimmt dem Bekanntmachungs-Entwurf wie vorgeschlagen und der überörtlichen Bekanntmachung zu.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 12 Verkehrssituation in der Steindorfer Straße;
Beratung über Verbesserungsmöglichkeiten
Vorlage: 2022/4881**

Sachverhalt:

Aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft und aus den Reihen des Gemeinderates fand zusammen mit Vertretern der Kreisstraßenverwaltung, der Polizeidienststelle und der Gemeinde am 03.03.2022 eine Ortsbesichtigung statt.

Von den Anwesenden Fachleuten wurde die Situation als nicht besonders gefährlich eingestuft. Die parkenden Autos werden als Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduzierung gesehen. Es musste festgestellt werden, dass sich das Ortsschild an einer falschen Stelle befindet. Dieses sollte an die Ecke Leonrod- / Steindorfer Straße versetzt werden, damit ab der Paarbrücke eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 Km/h angeordnet und angebracht werden kann.

Des Weiteren wird empfohlen eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen um belastbare Zahlen zur Verfügung zu haben.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Mittel für Beschilderungen sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Ergebnis von der Verkehrsbesprechung im Bereich der Steindorfer Straße und stimmt der Versetzung des Ortsschildes wie von der Kreisstraßenbehörde empfohlen an die Ecke von Leonrod- / Steindorfer n Straße nicht zu.

Der Anbringung eines Piktogramm für Kinder wird zugestimmt.

Dem Bürgermeister wird zugestimmt, das Geschwindigkeitsmessgerät zu installieren.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 13 Feuerwehrhaus Unterbergen;
Anbau zur Unterbringung zusätzlicher Ausrüstung
Vorlage: 2022/4883**

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Unterbergen wurde vom Betreiber der Treibstoffleitung, welche

unter dem Lech geführt ist mit einem zusätzlichen Anhänger zur Ölabwehr ausgestattet. Aufgrund der jetzt bereits vorhandenen sehr beengten Verhältnisse in der Fahrzeughalle ist es geplant, im östlichen Bereich des Gebäudebestands einen Anbau mit 3,50 m Breite zu errichten. Um den Anbau zu verwirklichen muss der im Baubereich stehende Baum beseitigt werden. Um einen naturschutzrechtlichen Ausgleich zu erzielen sollten entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

Die Errichtung des Gebäudes würde durch Eigenleistung durch die FW- Mitglieder durchgeführt. Von Seiten der Gemeinde müssten lediglich die Materialkosten getragen werden. Die Ermittlung der zu erwartenden Materialkosten ist derzeit am Laufen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Materialkosten sind im Haushalt 2022 zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Erfordernis am Feuerwehrhaus Unterbergen in östlicher Richtung einen Anbau mit ca. 3,50 m Breite zu errichten und stimmt der Umsetzung der Maßnahme durch die Feuerwehrmitglieder in Eigenleistung grundsätzlich zu.

Die Ermittlung der Materialkosten und die Vorplanung ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 14 Genehmigung der Niederschrift vom 07.03.2022, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.03.2022

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.03.2022 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Bauhofausstattung

Zur Ergänzung der Bauhofausstattung wurde ein gebrauchter Anhänger für den Bauhof erworben. Es handelt sich um einen Großraumhänger mit Kippmöglichkeit, der für die Arbeiten des Bauhofs dringend benötigt wird.

Der Kauf wurde zum Betrag in Höhe von 4.000,- € getätigt. Die Angemessenheit der Höhe des Kaufpreises wurde von der Fa. Schmid und der Recherche auf Gebrauchtplattformen bestätigt.

2. Kinderhaus Sternschnuppe

Die Änderung der Betriebserlaubnis zur Betreuung von 2 bis 3,8 - jährige Kinder wurde zwischenzeitlich erteilt. Den Eltern der angemeldeten Kinder wurde zwischenzeitlich eine Zusage erteilt.

Aufgrund der Anmeldungen und Zusagen ergibt sich ab September folgende Belegung:

Kindergarten 39 Kinder in zwei Gruppen (9 freie Plätze)

Krippe 20 Kinder in zwei Gruppen (4 freie Plätze)

Für die Betreuung ist kein zusätzliches Personal erforderlich.

3. Heckenpflanzung in der Ortsstraße Bahnwegfeld

Von einem Grundstückseigentümer wurde angefragt, ob er auf seine Kosten und auch mit Unterhaltungsverpflichtung auf dem Streifen zwischen Parkplatz und Grundstücksgrenze (öffentlicher Grund) eine Buchenhecke pflanzen darf.

Der Gemeinderat stimmt der Anfrage zu.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis Kanalisation Schmiechen

Von Seiten des WWA und des LRA AIC-FDB wurden zu der eingereichten wasserrechtlichen Erlaubnis zusätzliche Unterlagen angefordert. Diese wurden zwischenzeitlich nachgereicht. Aufgrund der neuen Berechnung ist es erforderlich eine zusätzliche Rückhaltung für anfallendes Überwasser (Regenwasser) zu erstellen. Hierfür ist derzeit ein Erdbecken auf dem Grundstück des ehemaligen Krautgartens geplant. Es wird versucht hierfür die alte Kläranlage zu aktivieren.

5. Bericht aus den Verbänden

Schulverbände

Grundschulverband: Aus Schmiechen und Unterbergen besuchen derzeit 60 Kinder die Grundschule.

Die hierfür aufzuwendende Umlage beträgt 1777.388,- € (8.289,- €/Kind)

Mittelschulverband: Aus Schmiechen und Unterbergen derzeit 14 Kinder.

Hierfür Umlage 44.933,- € (3.209,50 € / Kind)

Wünsche aus dem GMR

- das Ferienprogramm findet 2022 wieder statt, die Jugendbeauftragte strebt an, das Ferienprogramm zu digitalisieren, Kosten ca. 250,00 im Jahr;

- in der Fahrradsitzung soll das ehemalige Jugendheim besichtigt werden

Der GMR stimmt der Digitalisierung zu.

- zur Belebung der Dorfgemeinschaft, möchte ein Ratsmitglied einen Sonnenblumenwettbewerb arrangieren und fragt an, ob die gemeindliche Fläche entlang der Heidinger Mauer zur Verfügung steht.

Der GMR stimmt dem zu.

